

NOMOSSTUDIUM

Bieber | Epiney | Haag | Kotzur

# Europarecht

In Fragen und Antworten

8. Auflage



Nomos



Helbing  
Lichtenhahn

NOMOSSTUDIUM

Prof. em. Dr. Roland Bieber | Prof. Dr. Astrid Epiney  
Marcel Haag | Prof. Dr. Markus Kotzur

# Europarecht

In Fragen und Antworten

8. Auflage

**Prof. em. Dr. Roland Bieber**, Universität Lausanne | **Prof. Dr. Astrid Epiney**,  
Universität Fribourg | **Marcel Haag**, Europäische Kommission, Brüssel |  
**Prof. Dr. Markus Kotzur**, LL.M., Universität Hamburg



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN (Print) 978-3-7560-2463-6 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (ePDF) 978-3-7489-5205-3 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (Print) 978-3-7190-4986-7 (Helbing Lichtenhahn Verlag)

8. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 8. Auflage

Die nachfolgenden Fragen und Antworten dienen der Vorbereitung auf Prüfungen im Fach Europarecht. Die Fragen umfassen die wichtigsten Bereiche des institutionellen und materiellen Rechts der Europäischen Union. Sie wurden aus langjähriger Praxis universitärer Prüfungen formuliert.

Der Erfolg des Werkes erforderte wiederum nach kurzer Zeit eine Neuauflage. Die Gelegenheit wurde genutzt, um aktuelle Fragen aus besonders prüfungsrelevanten Gebieten des Europarechts aufzunehmen. Daneben erfolgte eine Überarbeitung und eine Aktualisierung zur Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Die Antworten verdeutlichen die wesentlichen Elemente, die Struktur und die speziellen Probleme des jeweils angesprochenen Themas. Besondere Berücksichtigung erfährt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Zu den meisten Fragen wird mindestens eine Leitentscheidung des EuGH nachgewiesen. Zahlreiche Fragen sind Fällen nachgebildet, die vom EuGH entschieden wurden. Die Rechtsprechung wird nach dem von der Europäischen Gerichtsbarkeit durchgehend verwendeten Europäischen Urteilsidentifikator – ECLI – zitiert. Am Ende jeder Antwort findet der Leser Hinweise auf weiterführende Literatur. Wir verwenden dafür vor allem das von uns verfasste Lehrbuch „Die Europäische Union – Europarecht und Politik“ (16. Aufl., Baden-Baden, 2024).

Das vorliegende Buch entfaltet Nutzen auch ohne Bezug zu einer Prüfungssituation. Mithilfe des detaillierten Stichwortverzeichnisses kann sich der an einem speziellen europarechtlichen Thema Interessierte rasch einen Überblick über den aktuellen Stand der Rechtsentwicklung verschaffen und Zugang zu weiterführenden Materialien finden. Die Lektüre des Examinatoriums kann andererseits die Vertiefung des Stoffes anhand eines Lehrbuchs nicht ersetzen, denn die Fragen sind nicht dazu bestimmt, den gesamten prüfungsrelevanten Stoff vollständig abzubilden.

Für Anregungen und Kritik sind wir dankbar.

Juli 2025

Roland Bieber  
(Roland.Bieber@unil.ch)

Astrid Epiney  
(Astrid.Epiney@unifr.ch)

Marcel Haag\*  
(Marcel.Haag.be@gmail.com)

Markus Kotzur  
(Markus.Kotzur@uni-hamburg.de)

---

\* Der Beitrag von Marcel Haag ist nur ihm persönlich zuzurechnen und nicht der Institution, bei der er beschäftigt ist.

## **Inhalt**

<b>Abkürzungen</b>	9
<b>A. Grundlagen</b>	11
<b>B. Institutionelles System, Finanzen, Rechtsetzung</b>	36
I. Institutionelles System	36
II. Finanzen und Haushaltsverfahren	55
III. Rechtsetzungsverfahren	57
<b>C. Rechtsquellen</b>	64
<b>D. Europäisches Verwaltungsrecht</b>	79
<b>E. Rechtsschutz</b>	87
<b>F. Allgemeines Diskriminierungsverbot</b>	109
<b>G. Grundfreiheiten</b>	118
I. Bereichsübergreifende Fragen	118
II. Freier Warenverkehr	125
III. Personenfreizügigkeit	134
IV. Niederlassungsfreiheit	143
V. Dienstleistungsfreiheit	148
VI. Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit	153
<b>H. Wettbewerbspolitik</b>	158
<b>I. Staatliche Beihilfen</b>	174
<b>J. Ausgewählte weitere Politikbereiche</b>	184
I. Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Steuerrecht	184
II. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz	188
III. Wirtschafts- und Währungspolitik	192
IV. Landwirtschafts- und Fischereipolitik	196
V. Sozialpolitik	199
VI. Struktur- und Kohäsionspolitik	203
VII. Verkehrs- und Energiepolitik	205
VIII. Verbraucherschutz	209
IX. Umweltpolitik	210
X. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	215
XI. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	220
XII. Visa-, Asyl- und Einwanderungspolitik	222
<b>K. Außenbeziehungen</b>	227
<b>Stichwortverzeichnis</b>	247

## A. Grundlagen

### 1. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Europäische Union?

Gemäß Art. 1 EUV beruht die Union auf dem Vertrag über die Europäische Union und auf dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, beide v. 13. Dezember 2007. Zu den Grundlagen der Union gehören weiterhin die späteren Änderungsverträge (z.B. im Rahmen von Beitritten), die den Verträgen beigefügten Protokolle sowie die Charta der Grundrechte. Letztere ist mit dem Reformvertrag von Lissabon (2009) verbindlich geworden und wird seither symbolkräftig auch als „dritter Gründungsvertrag“ bezeichnet. Die Union ist Rechtsnachfolgerin der 1957 errichteten Europäischen (Wirtschafts-)Gemeinschaft. Neben der Union besteht weiterhin die zwischen denselben Staaten geschlossene Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) von 1957 fort. Zu den geltenden Grundlagen gehört nicht mehr der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion). Dieser Vertrag war 1952 für die Dauer von 50 Jahren geschlossen worden. Er trat am 22. Juli 2002 außer Kraft. Eine konsolidierte Fassung der Verträge, die alle durch den Brexit und seither notwendig gewordenen Änderungen berücksichtigt, liegt derzeit (Juli 2025) noch nicht vor.

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 6, Rn. 8.*

### 2. Welches sind die Entwicklungsstufen der Rechtsgrundlagen der europäischen Integration?

Die Rechtsformen der europäischen Integration unterliegen einem kontinuierlichen Wandlungsprozess, der seinerseits die Dynamik einer „immer engeren Union“ („ever closer Union“, Art. 1 II EUV) nachvollzieht. Der Wandel schlägt sich sowohl in förmlichen Vertragsänderungen und -ergänzungen als auch in der institutionellen Praxis nieder. Die wichtigsten Vertragsänderungen bilden der *Fusionsvertrag* zur Zusammenfassung der Institutionen (1965), zwei Verträge zur Neugestaltung des Haushaltsverfahrens und zur Schaffung eines Europäischen Rechnungshofs (1970, 1975), der *Akt zur Wahl des Europäischen Parlaments* (1976), die *Einheitliche Europäische Akte* (Verknüpfung der außenpolitischen Zusammenarbeit mit der EG, 1986), der *Vertrag über die Europäische Union* (Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion, der Politischen Union und der justiziellen Zusammenarbeit, 1992), der *Vertrag von Amsterdam* (Verknüpfung der Verträge, Einbeziehung des Abkommens von Schengen über den Abbau der Grenzkontrollen in das Vertragsgefüge, 1997), der *Vertrag von Nizza* (u.a. Änderungen der Institutionen zur Vorbereitung auf weitere Beitritte zur EU, 2001) sowie der *Vertrag von Lissabon* (Neugestaltung des institutionellen Systems, Vereinfachung der Entscheidungsverfahren, Grundrechte-Charta, 2007). Letzter ging hervor aus dem *Vertrag über die Europäische Verfassung* (2004), der wegen negativer Referenden in zwei Staaten (Frankreich, Niederlande) nicht in Kraft treten konnte. Der seit dem 1. Februar 2020 wirksame Vertrag über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union führt zwar zu Änderungen bei der Zusammensetzung der Institutionen, lässt aber die vertraglichen Grundlagen der Union unberührt. Gleiches gilt für das im Dezember 2020 vereinbarte, seit 1. Januar 2021 vorläufig angewendete und zum 1. Mai 2021 endgültig in Kraft getretene Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (*Frage 406*). Maßgeblich beeinflusst wurden die Rechtsgrundlagen weiterhin durch die institutionelle Praxis.

## A. Grundlagen

---

Der EuGH hat aus der Systematik des EU-Vertrages ungeschriebene Rechtsprinzipien im Rang der Verträge abgeleitet: u.a. die Wirkung des EU-Rechts in den staatlichen Rechtsordnungen, das Verhältnis des EU-Rechts zum staatlichen Recht (*Fragen 27, 30, 31, 97*) und zum Völkerrecht (*Frage 43*), die Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden aus der Verletzung unionsrechtlicher Vorschriften (*Frage 35*). Er hat weiterhin allgemeine Rechtsgrundsätze aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten abgeleitet, wie z.B. die Verpflichtung zum Grundrechtsschutz (*Frage 96*) oder auf die „rule of law“. Schließlich hat die Praxis der Organe und der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verträge die Vertragsbestimmungen konkretisiert (Beispiele: Inter-Organvereinbarungen über Finanzplanung und Gesetzgebung).

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 1, Rn. 19–27; § 2, Rn. 72; § 6, Rn. 8–22.*

### 3. Welches sind die Voraussetzungen für einen Beitritt zur Europäischen Union?

- 3 Die Europäische Union ist als eine offene Organisation konzipiert, der grundsätzlich „jeder europäische Staat“ beitreten kann (Art. 49 EUV). Der Beitritt ist von der Erfüllung materieller und formeller Voraussetzungen abhängig. Diese sind in Art. 49 EUV und in Beschlüssen des Europäischen Rates enthalten.

Als materielle Bedingungen nennt Art. 49 EUV, dass der antragstellende Staat die in Art. 2 EUV bezeichneten Werte (Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte) „achtet und sich für ihre Förderung einsetzt“. Als weitere Kriterien hat der Europäische Rat eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Übernahme des „Besitzstands“ der Union (d.h. deren Grundsätze und geltende Rechtsnormen) festgelegt (vgl. Art. 49 I 4 EUV) (sog. Kopenhagener Kriterien, Europäischer Rat v. 21./22.6.1993 (Kopenhagen), Schlussklärung (SN 180/1/93 Rev.) Sa Bull. EU, Beil. 5/1997, 41). Die Fähigkeit/Kapazität der EU, den neuen Mitgliedstaat auch tatsächlich aufnehmen zu können, mag als ungeschriebene Beitrittsvoraussetzung gelten.

In formeller Hinsicht setzt der Beitritt einen Antrag des betreffenden Staates an den Rat der Union voraus. Dieser beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Hinzukommen muss außerdem der Abschluss eines (ratifizierungsbedürftigen) „Beitrittsvertrages“ mit allen EU-Mitgliedstaaten.

Die entsprechenden Beitrittsverhandlungen erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Jahren. In der Praxis wurden zahlreiche Staaten in einem stufenweisen Verfahren auf die Mitgliedschaft vorbereitet. Zu diesem Zweck sind vielfach zunächst Assoziierungsabkommen oder „Beitrittspartnerschaften“ vereinbart worden. Aus einem solchen Assoziierungsabkommen erwächst aber noch kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 1, Rn. 35–40; § 39, Rn. 5–8.*

### 4. Wie verlief die Entwicklung der Mitgliedschaft in der EU und welche Beitrittskandidaten gibt/gab es?

- 4 Die Union umfasst im Jahre 2025 nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs 27 Mitgliedstaaten.

## A. Grundlagen

---

EGKS und EWG waren zunächst zwischen 6 Staaten errichtet worden (Deutschland, Frankreich, Italien, BENELUX). In sieben Etappen erweiterte sich die Zahl der Mitglieder: 1973 (Dänemark, Großbritannien, Irland); 1981 (Griechenland); 1986 (Portugal, Spanien); 1995 (Finnland, Österreich, Schweden); 2004 (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Ungarn, Tschechische Republik, Zypern); 2007 (Bulgarien, Rumänien); 2013 (Kroatien).

Mit den West-Balkanstaaten, die mit Ausnahme von Kroatien noch nicht EU-Mitglieder sind, wurden „Stabilitäts- und Assoziierungsabkommen“ geschlossen, die einen Beitritt vorbereiten sollen (vgl. Art. 217 AEUV, *Frage 382*). Kurz nach Beginn des russischen Angriffskrieges im Jahr 2022 wurden die Ukraine und Moldau in einem beschleunigten Verfahren als Beitrittskandidaten anerkannt. Die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei wurden angehalten. Insgesamt sind zurzeit 10 Beitrittsanträge gestellt. Ein von Island gestellter Beitrittsantrag wurde im März 2015 wieder zurückgezogen. Die Schweiz verfolgte ihren Beitrittsantrag zunächst nicht weiter, zog ihn im Jahre 2016 dann endgültig zurück. Mit Norwegen war 1972 und 1994 ein Beitritt vereinbart worden, doch scheiterte er in beiden Fällen an ablehnenden Volksabstimmungen. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs zum 31. Januar 2020 hat die EU erstmals einen Mitgliedstaat verloren.

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 1, Rn. 35–40; § 39, Rn. 5–8.*

### 5. Welches ist die Eigenart der EU im Verhältnis zu traditionellen internationalen Organisationen?

In formaler Hinsicht beruht die EU auf völkerrechtlichen Verträgen der Mitgliedstaaten und ist insoweit ein klassisches Geschöpf des Völkerrechts. Dies entspricht den traditionellen Modalitäten zur Errichtung internationaler Organisationen. Auch die Verfahren zur Änderung und Ergänzung dieser Verträge folgen dem völkerrechtlichen Modell der Zustimmung aller Vertragsparteien. Allerdings zeigt sich bereits hier eine Besonderheit, da eine Mitwirkung der EU-Organe zwingend vorgeschrieben ist (*Frage 90*). Insgesamt hat sich die EU von ihrem völkerrechtlichen Gründungsakt in vielerlei Hinsicht emanzipiert. Dafür stehen insbesondere *fünf inhaltliche Spezifika*, die die Union heutiger Entwicklungsstufe in die Nähe typisch staatlicher Herrschaftsorganisation rücken, ohne dass damit Staatsqualität verbunden wäre:

- *Art und Umfang der Aufgaben* reichen weit über diejenigen sonstiger internationaler Organisationen hinaus. Sie entsprechen jenen, die üblicherweise von Staaten wahrgenommen werden (Rechtsetzung, Ausführung, gerichtliche Kontrolle). Sie erstrecken sich ganz oder zum Teil auf die verschiedenen Facetten hoheitlichen Handelns. Dabei wird durch die Aufgabenzuweisung an die EU vielfach den Staaten die entsprechende Zuständigkeit unmittelbar oder nach Wahrnehmung durch die EU entzogen (*Frage 27*).
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben steht der EU ein Instrumentarium von *gestaffelter Intensität* zur Verfügung, das wiederum weit über das Instrumentarium sonstiger internationaler Organisationen hinausreicht. So kann die EU ihren Mitgliedstaaten unbedingte Verpflichtungen auferlegen und unmittelbare Rechte und Pflichten Einzelner begründen (*Fragen 103, 104*).
- Das *institutionelle System* der EU ist wesentlich weiter differenziert, als dies bei sonstigen internationalen Organisationen der Fall ist. Es gleicht strukturell staatli-

## A. Grundlagen

---

chen Institutionen. Auch verfügen die Institutionen der EU über eine größere Autonomie gegenüber den Organen der Mitgliedstaaten (*Frage 44*).

- Das EU-Recht weist dem *Einzelnen* neben den Staaten eine *eigenständige und unmittelbare Trägerschaft* von Rechten und Pflichten zu. Diese umfassen neben Grund- und Bürgerrechten (z.B. Wahlrecht zum Europäischen Parlament, Unionsbürgerfreizügigkeit) auch wirtschaftliche Freiheiten (*Fragen 168 ff.*).
- Zwischen den Mitgliedstaaten und der EU besteht eine Verpflichtung zu umfassender *wechselseitiger Loyalität* (vgl. Art. 4 III EUV, *Frage 29*). Sie ähnelt funktionell dem bundesstaatspezifischen Prinzip der Bundestreue und wird deshalb mitunter auch als „Unionstreue“ umschrieben.

### 6. Welches sind die wichtigsten Theorien zur Analyse der europäischen Integration?

- 6 Integrationstheorien dienen sowohl der begrifflichen als auch konzeptionellen Erfassung der Eigenart der Union. Anhand des jeweiligen Wissenschaftsbereichs sind Wirtschafts-, Politik- sowie rechtswissenschaftliche Theorien zu unterscheiden. Auch in Geschichtswissenschaft und Soziologie wurden Konzepte entwickelt, um den Integrationsprozess mit den Instrumenten der jeweiligen Disziplin zu beschreiben und analytisch zu erfassen.
  - Die *wirtschaftswissenschaftlichen Theorien* analysieren die Wirkung hoheitlicher Eingriffe in Wirtschaftsabläufe. Nach diesen Auffassungen führt der Abbau territorialer Schranken der Wirtschaftstätigkeit zu einer Steigerung des Wohlstands der beteiligten zuvor getrennten Ökonomien. Fortentwicklungen bilden die neue Außenhandelstheorie und die Theorie des Gemeinsamen Marktes. Eine weitere Theorie gilt den optimalen Währungsräumen.
  - In der *Politikwissenschaft* entwickelte sich aus der Beobachtung der internationalen Arbeitsteilung die Annahme einer nahezu zwangsläufigen Herausbildung überstaatlicher Strukturen (Funktionalismus, Neo-Funktionalismus). Spätere Theorien bauten auf der Beobachtung der fortdauernden Existenz der Staaten auf (Neo-Realismus, Neo-Föderalismus) oder versuchten, die Bedeutung der Institutionen zu erfassen (Neo-Institutionalismus). In jüngerer Zeit gewinnt die Theorie des (konstitutionellen) Mehrebenensystems Gewicht. Diese Theorie versucht, das aus Staaten und EU gebildete System in seiner Gesamtheit (und seiner konstitutionellen Qualität) zu erfassen.
  - Die *rechtswissenschaftlichen Theorien* lehnen sich entweder an die überkommenen Modelle des Staatenbundes oder des Bundesstaates an, oder entwickeln eine neue Begrifflichkeit („Verfassungsverbund“, „Verfassungsgemeinschaft“).
  - In der *Geschichtswissenschaft* stehen sich die Konzepte von der Entfaltung und Durchsetzung der Idee einer europäischen Einigung als eigenes Ziel und das Modell der Integration als Mittel zur Erhaltung der Nationalstaaten gegenüber.

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 1, Rn. 42–48.*

### 7. Was bedeutet das Konzept der „differenzierten Integration“?

- 7 Das Prinzip der differenzierten Integration (auch flexible Integration, Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten) ist seit Gründung der Europäischen Gemein-

## A. Grundlagen

---

ten bekannt. Es erlaubt Gruppen von Mitgliedstaaten schneller voranzuschreiten und bestimmte Politiken bereits zu verwirklichen, denen die übrigen Mitgliedstaaten (noch) fernbleiben wollen. So können – ohne den erreichten "Acquis Communautaire" in Frage zu stellen – außerhalb der bestehenden Verträge weiterreichende Teilregime entstehen, an denen sich z.T. auch Nicht-Mitgliedstaaten beteiligen dürfen. Beispiele dafür geben das Schengen-System oder der Europäische Wechselkursmechanismus. Am 1. März 2017 hat die Europäische Kommission ein Weißbuch zur Zukunft Europas („Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien“) vorgelegt und darin unterschiedliche Zukunftsszenarien präsentiert. Unter der Überschrift „Wer mehr will, tut mehr“ denkt die Kommission das Prinzip der differenzierten Integration fort. Als mögliche Bereiche benennt sie eine engere Zusammenarbeit dazu bereiter Mitgliedstaaten in den Bereichen der gemeinsamen Verteidigungspolitik, der Kooperation von Polizei und Nachrichtendiensten, der Steuer-, Sozial- oder Technologiepolitik. Es darf indes nicht übersehen werden, dass mit dem Ansatz der differenzierten Integration auch für den Integrationsprozess kontraproduktive Fragmentierungen verbunden sein können, da die Einheit von Verfahren, Institutionen und rechtlichen Bindungsmaßstäben ein Stück weit relativiert wird (*Fragen 39, 40*).

COM(2017) 2025, 1. März 2017.

### 8. Welches sind die für den Schutz der Grundrechte im Rahmen der EU maßgeblichen Rechtsquellen?

Die Verträge enthalten selbst keinen Katalog von Grundrechten, sondern verweisen in Art. 6 EUV als Rechtsgrundlagen für den Grundrechtsschutz zum einen auf die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* und zum anderen auf die *allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts*, zu denen die Grundrechte gehören, wie sie sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und „den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“ ergeben. Beide Rechtsgrundlagen stehen komplementär nebeneinander. Art. 52 III, IV GRCh sieht vor, dass die Grundrechte aus der Charta im Einklang mit den entsprechenden Rechten aus der EMRK und mit den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ausgelegt werden.

*EuGH, Rs. C-279/09 (DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft), ECLI:EU:C:2010:811*

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 2, Rn. 8–21.*

### 9. Welche Rechtswirkung hat die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“?

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat die EU die Charta der Grundrechte in der überarbeiteten Fassung von 2007 anerkannt (Art. 6 I 1 EUV). Obwohl sie nicht in den Text der Verträge integriert wurde, gehört sie zum Primärrecht der Union und besitzt *Vertragsrang* (Art. 6 I EUV). Sie verpflichtet die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Mitgliedstaaten, soweit diese Unionsrecht durchführen (Art. 51 I GRCh) (*Frage 11*).

Zuvor war die Charta von drei Organen der EU feierlich proklamiert und im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden (C 364/2000, S. 1). Sie bildete damit zunächst noch keinen Rechtsakt der Union, der Rechte oder Pflichten Dritter zu begründen geeignet war. Die Charta konnte vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Wege

## A. Grundlagen

---

der Selbstbindung der drei Organe eine auf diese begrenzte Rechtswirkung entfalten und diene zudem dem EuGH als Quelle der Rechtskenntnis bei der Ermittlung allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts.

*BVerfGE*, 156, 182, Rn. 37.

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, EU, § 2, Rn. 9 f., 12 f.

### **10. Ist eine nationale Regelung, die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und Nutzer von elektronischen Kommunikationsmitteln vorsieht, mit dem Unionsrecht vereinbar?**

- 10 Eine entsprechende Regelung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58 v. 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201/2002, S. 37). Art. 15 I der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen können, die eine Vorratsdatenspeicherung vorsehen, sofern diese für die nationale Sicherheit, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit, die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist. Die Regelung muss zudem mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts einschließlich den Grundrechten (Art. 6 EUV) vereinbar sein.

Art. 15 I der Richtlinie 2002/58 ist deshalb im Lichte der von der GRCh garantierten Grundrechte auszulegen. Die Vorratsdatenspeicherung betrifft die Grundrechte aus Art. 7 (Achtung der Privatsphäre), Art. 8 (Schutz personenbezogener Daten) und Art. 11 (Freiheit der Meinungsäußerung) der GRCh. Die umfassende und unterschiedslose Speicherung aller Verkehrs- und Standortdaten stellt keine Verletzung des Wesensgehalts der genannten Grundrechte dar, weil die Kommunikationsinhalte nicht erfasst werden. Sie bewirkt jedoch einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte aus Art. 7, 8 und 11 GRCh, weil aus der Gesamtheit der gespeicherten Daten genaue Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Personen gezogen werden können und auch die Erstellung eines Profils dieser Personen ermöglicht wird.

Ein solcher Eingriff könnte allein aus Gründen der Bekämpfung schwerer Kriminalität gerechtfertigt sein. Dies setzt voraus, dass die Vorratsdatenspeicherung hinsichtlich der Kategorien der zu speichernden Daten, der erfassten elektronischen Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Dauer der Vorratsspeicherung auf das absolut Notwendige beschränkt ist. Dagegen geht die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Nutzer über das hinaus, was für die Kriminalitätsbekämpfung erforderlich ist und verstößt deshalb gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 52 GRCh, Art. 15 I RL 2002/58). In seiner jüngsten Rechtsprechung hat der EuGH allerdings auch eine gesetzliche Regelung für unter engen Voraussetzungen mit Art 15 I der RL 2002/58 vereinbar erklärt, welche die Vorratsspeicherung von Identitätsdaten, die IP-Adressen zuzuordnen sind, zum Zwecke der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen anordnet.

*EuGH*, verb. Rs. C-293/12 und C-594/12 (*Digital Rights Ireland*), ECLI:EU:C:2014:238; verb. Rs. C-203/15 und C-698/15 (*Tele2 Sverige*), ECLI:EU:C:2016:670; Rs. C-623/17 (*Privacy International*), ECLI:EU:C:2020:790; verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18 (*La Quadrature du Net I*), ECLI:EU:C:2020:791; Rs. 140/20 (*Commissioner of An Garda Síochána*),

## A. Grundlagen

---

ECLI:EU:C:2022:258; *verb. Rs. C-793/19 und C-794/19 (Spacenet)*, ECLI:EU:C:2022/702; *Rs. C-470/21 (La Quadrature du Net II)*, ECLI:EU:C:2024:370.  
*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, EU, § 33, Rn. 18.

### 11. Welche Wirkung entfalten die im Rahmen der EU geschützten Grundrechte für die Mitgliedstaaten?

Die Mitgliedstaaten sind an die in Art. 6 EUV bezeichneten EU-Grundrechte gebunden, soweit sie Unionsrecht umsetzen oder anwenden (Art. 51 I 2 GRCh: „durchführen“). Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH finden die Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen Anwendung. Sie sind deshalb in allen Fällen zu beachten, in denen eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt.

11

Unabhängig von dieser konkreten Verpflichtung müssen die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beachten (Art. 2 EUV). Besteht die „eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung“ dieser Grundsätze, kann die EU nach dem Verfahren des Art. 7 EUV Maßnahmen gegen den betreffenden Staat beschließen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verletzung im Bereich des EU-Rechts angesiedelt ist.

*EuGH, Rs. C-260/89 (ERT)*, ECLI:EU:C:1991:254; *Rs. C-617/10 (Åkerberg Fransson)*, ECLI:EU:C:2013:280; *Rs. C-176/12 (Association de médiation sociale)*, ECLI:EU:C:2014:2; *Rs. C-684/16 (Max-Planck-Gesellschaft)*, ECLI:EU:C:2018:874; *BVerfGE, 156, 182, Rn. 34 ff. Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, EU, § 2, Rn. 16.

### 12. Welche Hindernisse stehen bzw. standen einem Beitritt der Union zur EMRK entgegen?

Der Beitritt – zunächst der EG, später der EU – zur EMRK wurde bereits seit den siebziger Jahren diskutiert (z.B. Mosler/Bernhardt/Hilf (Hg.), Grundrechtsschutz in Europa, Berlin/Heidelberg 1977, S. 164 ff.). Er warf zwei wesentliche Probleme auf: Die EMRK stand gemäß ihrem Art. 59 nur den Mitgliedern des Europarats zum Beitritt offen. Die Satzung des Europarats sah in Art. 4 jedoch nur eine Mitgliedschaft von *Staaten* vor. Insofern erforderte ein Beitritt der EU eine vorhergehende Änderung der EMRK oder der Satzung des Europarats.

12

Auf Seiten von EG und EU war lange Zeit strittig, ob sie überhaupt eine *Zuständigkeit* für den Beitritt zur EMRK besitzt. Die Frage wurde im Jahre 1996 vom EuGH in dem Gutachten 2/94 entschieden. Danach fehlte beim damaligen Stand der Verträge der EG (und der EU) eine Zuständigkeit für den Beitritt. Der EuGH begründete dies vor allem mit dem Argument, der Beitritt hätte „eine wesentliche Änderung des gegenwärtigen Gemeinschaftssystems des Schutzes der Menschenrechte zur Folge, da er die Einbindung der Gemeinschaft in ein völkerrechtliches, andersartiges institutionelles System und die Übernahme sämtlicher Bestimmungen der Konvention in die Gemeinschaftsrechtsordnung mit sich brächte.“ Eine solche Änderung sei von verfassungsrechtlicher Dimension und erfordere eine Vertragsänderung.

Beide Hindernisse wurden inzwischen ausgeräumt: Mit dem 14. Zusatzprotokoll zur EMRK von 2004 wurde Art. 59 dahin gehend geändert, dass die Europäische Union der EMRK beitreten kann. Zudem sieht Art. 6 II EUV seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon vor, dass die EU der EMRK beitrifft. Die Bestimmung enthält nicht

17

## A. Grundlagen

---

nur eine Handlungsermächtigung, sondern auch einen Handlungsauftrag. Dementsprechend hat der Rat im Juni 2010 ein Verhandlungsmandat erteilt. Den Entwurf eines Beitrittsvertrags hat der EuGH in seinem Gutachten 2/2013 für mit Art. 6 II EUV und dem dazu gehörenden Protokoll Nr. 8 unvereinbar erklärt. Ein überarbeiteter Entwurf, der dem Gutachten des EuGH Rechnung trägt, wurde im März 2023 auf technischer Ebene vorläufig vereinbart (Europarat, 46+1(2023)35FINAL, 30.03.2023).

*EuGH, Gutachten 2/94 (EMRK-Beitritt I), ECLI:EU:C:1996:140; Gutachten 2/13 (EMRK-Beitritt II), ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 38.*

*Th. Schilling, Der revidierte Entwurf einer Übereinkunft über den Beitritt der EU zur EMRK und die Rechtsprechung, EuR 2025, 254-281.*

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 2, Rn. 20f.*

### 13. Mit welcher Formel umschreibt der EuGH die Funktion der Unionsbürgerschaft?

- 13 In ständiger Rechtsprechung stellt der EuGH seit seiner Entscheidung in der Sache *Grzelczyk* fest, dass der Unionsbürgerstatus dazu „bestimmt [ist], der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.“ Grundsätzlich können die Rechte aus dem Unionsbürgerstatus nur bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts geltend gemacht werden (*Frage 181*). Eine Ausnahme lässt der EuGH dann zu, wenn es einem Unionsbürger de facto unmöglich wäre, den Kernbestand der Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihm der Unionsbürgerstatus verleiht. Dies wäre der Fall, wenn ein Unionsbürger sich gezwungen sähe, das Hoheitsgebiet der Union zu verlassen. So hat der EuGH in der Sache *Ruiz Zambrano* entschieden, dass einem Drittstaatsangehörigen, der seinen minderjährigen Kindern, die Unionsbürger sind, Unterhalt gewährt, ein Aufenthaltsrecht im Wohnsitzmitgliedstaat der Kinder, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und eine Arbeitserlaubnis erteilt werden müssen.

*EuGH, Rs. C-184/99 (Grzelczyk), ECLI:EU:C:2001:458; Rs. C-34/09 (Ruiz Zambrano), ECLI:EU:C:2011:124; Rs. C-304/14 (CS), ECLI:EU:C:2016:674; Rs. C-165/14 (Rendón Marín), ECLI:EU:C:2016:675; Rs. C-133/15 (Chavez-Vilchez), ECLI:EU:C:2017:354; Rs. C-221/17 (Tjebbes), ECLI:EU:C:2019:189; Rs. C-836/18 (RH), ECLI:EU:C:2020:119; Rs. C-535/19 (Latvijas Republikas Veselības ministrija), ECLI:EU:C:2021:595; Rs. C-4/23 (M.-A.A.), ECLI:EU:C:2024:845.*

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 2, Rn. 24.*

### 14. Welche speziellen Unionsbürgerrechte enthält der zweite Teil des AEUV im Einzelnen?

- 14 Der Zweite Teil des AEUV zählt in Art. 21–24 acht spezielle Unionsbürgerrechte auf. Sie lassen sich in vier verschiedene Kategorien einteilen und können nach einem vereinfachten Verfahren um weitere Rechte ergänzt werden (Art. 25 II AEUV):
- *Recht auf freie Bewegung und Aufenthalt* in den Hoheitsgebieten aller Mitgliedstaaten (Art. 21 AEUV).
  - *Politische Teilhaberechte* in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene (Art. 22, 24 AEUV). In den Mitgliedstaaten beschränkt sich das Teilhaberecht auf das aktive

## A. Grundlagen

und passive Wahlrecht bei Wahlen in Kommunen, in denen ein Unionsbürger seinen Wohnsitz hat (Art. 22 I AEUV). Das aktive und passive Wahlrecht zum EP steht jedem Unionsbürger im Staate seines Wohnsitzes zu (Art. 22 II AEUV). Jeder Unionsbürger kann zudem an einer Bürgerinitiative mitwirken (Art. 24 I AEUV).

- *Gegenüber den EU-Institutionen* besitzen Unionsbürger das Petitionsrecht zum EP (Art. 24 II AEUV), das Recht, sich in einer Sprache der EU an die Institutionen zu wenden und von ihnen eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten (Art. 24 IV AEUV), sowie das Recht zur Anrufung des Bürgerbeauftragten (Art. 24 III AEUV).
- *In Drittstaaten* haben Unionsbürger gegenüber den diplomatischen und konsularischen Vertretungen anderer Mitgliedstaaten Anspruch auf konsularischen und diplomatischen Schutz, wenn ihr Heimatstaat in dem Drittstaat nicht vertreten ist (Art. 23 AEUV).

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 2, Rn. 25, 29–50.*

### 15. Wer ist Unionsbürger? Wie sind Erwerb und Verlust der Unionsbürgerschaft geregelt?

Unionsbürger ist, wer die *Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats* besitzt (Art. 9 I 2 EUV, Art. 20 I 2 AEUV). Erwerb und Fortbestand der Unionsbürgerschaft sind abhängig vom Erwerb und Bestand der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats. Der autonome Erwerb oder Verlust der Unionsbürgerschaft ist ausgeschlossen. Die Festlegung der Voraussetzungen von Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten dabei das Unionsrecht beachten. Bei der Rücknahme einer Einbürgerung, die den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hat, sind deshalb die Auswirkungen der Entscheidung auf den unionsrechtlichen Status des Betroffenen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Ebenso muss im Falle des Verlustes der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes eine Einzelfallprüfung der Folgen des Verlustes für die betroffene Person im Hinblick auf den unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegebenenfalls dessen Rücknahme durch die staatlichen Behörden und Gerichte möglich sein. Zudem muss im Rahmen einer Entscheidung über einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft zum Zwecke des Erwerbs der Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates sichergestellt sein, dass diese Entscheidung erst in Kraft tritt, wenn die neue Staatsangehörigkeit erworben wurde. Ferner stellt die Vermarktung der Verleihung der Staatsbürgerschaft durch einen Mitgliedstaat im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens mit rein transaktionalem Charakter einen Verstoss gegen Art. 20 AEUV und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 III AEUV) dar.

*EuGH, Rs. C-369/90 (Micheletti), ECLI:EU:C:1992:295; Rs. C-413/99 (Baumbast), ECLI:EU:C:2002:493, Rn. 84; Rs. C-135/08 (Rottmann), ECLI:EU:C:2010:104, Rn. 45, Rs. C-221/17 (Tjebbes), ECLI:EU:C:2019:189, Rn. 40 ff.; Rs. 490/20 (V.M.A.), ECLI:EU:C:2021:1008, Rn. 38; Rs. C-118/20 (Wiener Landesregierung), ECLI:EU:C:2022:34, Rn. 49 f.; Rs. C-689/21 (Utländinge- og Inetegrationsministeriet), ECLI:EU:C:2023:626; Rs. C-181/23 (Kommission/Malta), ECLI:EU:C:2025:283.*

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 2, Rn. 26 f.*

15

## A. Grundlagen

---

### **16. Welche Voraussetzungen dürfen an das Recht von Unionsbürgern zur Teilnahme an Kommunalwahlen in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, geknüpft werden?**

- 16 Gemäß Art. 22 I AEUV setzt das Recht von Unionsbürgern zur Teilnahme an Kommunalwahlen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, voraus, dass sie in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz begründet haben. Darüber hinaus kann das Wahlrecht auch noch von weiteren allgemeinen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn diese auch für die eigenen Staatsangehörigen gelten (z.B. ein Mindestalter, die Eintragung in eine Wählerliste, eine Mindestwohndauer in der Kommune). Mit dem Kommunalwahlrecht der Unionsbürger unvereinbar ist die Einführung von zusätzlichen Voraussetzungen, die sich faktisch als eine Erschwerung der Ausübung des Wahlrechts gerade durch Angehörige anderer Mitgliedstaaten auswirkten (z.B. eine Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, vgl. *Europäische Kommission, COM(2012) 99 v. 9.3.2012, 10*).

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 2, Rn. 35.*

### **17. Können die Mitgliedstaaten die in Art. 22 AEUV vorgesehenen Wahlrechte der Unionsbürger (Kommunalwahlrecht, Wahlrecht bei den Wahlen zum EP) auch über diesen Personenkreis hinaus ausdehnen?**

- 17 Nach der Rechtsprechung des EuGH lässt sich aus Art. 22 AEUV nicht herleiten, dass ein Mitgliedstaat nur Unionsbürgern und nicht auch anderen Personen, die eine Verbindung mit diesem Staat aufweisen, das Wahlrecht gewähren kann. Art. 22 I AEUV steht deshalb einer staatlichen Regelung nicht entgegen, die das kommunale Wahlrecht über den Kreis der Unionsbürger hinaus auch auf in der Gemeinde ansässige Personen erstreckt, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Auch im Hinblick auf das Wahlrecht bei Wahlen zum EP hat der EuGH in einem Urteil aus dem Jahr 2006 festgestellt, dass ein Mitgliedstaat beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts dafür zuständig ist, unter Beachtung des Unionsrechts die Personen zu bestimmen, die das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum EP haben, und dass es nicht gegen die vertraglichen Vorschriften zur Unionsbürgerschaft und zum EP verstößt, wenn die Mitgliedstaaten dieses aktive und passive Wahlrecht bestimmten Personen zuerkennen, die enge Verbindungen mit ihnen aufweisen, ohne eigene Staatsangehörige oder in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unionsbürger zu sein. An dieser Rechtslage dürfte sich auch durch den Vertrag von Lissabon nichts geändert haben. Zwar sieht Art. 14 I 1 EUV vor, dass sich das EP „aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger“ zusammensetzt, doch soll mit dieser Formulierung nicht der Kreis der aktiv und passiv Wahlberechtigten präzise abgegrenzt und Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen werden, im Einklang mit ihrer Verfassungstradition bestimmten anderen mit ihm eng verbundenen Personen das Wahlrecht zu gewähren.

*EuGH, Rs. C-145/04 (Spanien/Vereinigtes Königreich), ECLI:EU:C:2006:543.*

*Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 2, Rn. 34 ff.*

## Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Randnummern des Buches.

- Abfallrecht 355
- Abgaben 82, 303
- Abgestimmte Verhaltensweisen 257
- Abgrenzung der Rechtsgrundlagen 351
- Abkommen der EU 54, 62, 104, 120, 163, 352, 378
- Abkommen mit Drittstaaten 141
- AETR-Urteil 95, 375
- Agenturen 42, 78, 126
  - internationale Rechtshilfe und Auslieferungsersuchen 361
- Agrarmarkt 322
- Agrarpolitik 324
- Allgemeine Grundsätze des EU-Rechts/allgemeine Rechtsgrundsätze 2, 96 f., 99
- Allgemeininteresse 202, 237
- Allgemeinwohl 217, 347
- Amsterdam, Vertrag von 2
- Amtssprachen 81
- Änderung der Verträge 90
- Anerkennung
  - gegenseitige 41
  - von Dokumenten 179
- Anhörung 54, 62, 70, 85, 297
- Anhörungsbeauftragter in Wettbewerbsverfahren 275 ff.
- Anwendung der Verträge 64
- Anwendungsbereich
  - der Wettbewerbsregeln 254
  - des EU-Rechts 162
  - des EU-Vertrages/AEUV 172, 175, 187
- Apotheken 228
- Äquivalenz-Grundsatz 132
- Arbeitgeber 211
- Arbeitnehmer 205 ff., 211 ff., 239, 302
- Arbeitnehmerfreizügigkeit 213 ff.
- Arbeitnehmerschutz 327 ff.
- Arbeitsbedingungen 296
- Arbeitsorte 80
- Arbeitssicherheit 297
- Arbeitssuche 220
- Armee, europäische 405
- Artenschutz 324
- Arzneimittel 197, 199
- Assoziierung 341, 343, 348, 350, 367
- Asylantrag 374
- Asylrecht 369, 371 ff.
- Aufenthaltsrecht 14, 18
- Aufenthaltsverbot 218
- Aufgaben der EU 5, 26
- Aufhebung staatlicher Rechtsakte 146
- Ausfuhrbeschränkungen 203
- Ausfuhrerstattungen 135
- Ausfuhrpolitik 392
- Ausführungsbefugnisse 62, 64
- Ausgaben der EU 83 f.
- Auslegung des EU-Rechts 39, 100, 119, 146, 158, 161, 163
- Auslieferung 178
- Ausreichende (örtliche) Bindung 177
- Ausschuss der Regionen 37, 45, 62, 71
- Ausschüsse des EP 57
- Außen- und Sicherheitspolitik 65, 377
- Außenverhältnis 406
- Außergerichtliche Streitbeilegung 132
- Außervertragliche Haftung 153
- Aussetzung des Vollzugs 134
- Austritt aus der EU 92, 406
- Ausweisung 218 f.
- Autonomie der Mitgliedstaaten 130
- Bankenaufsicht 320
- Bankenunion 249
- Banknoten 242, 246
- Bankrecht 249
- Bargeld, Ausfuhr 246
- Befugnisse der Institutionen 48, 52 ff., 62, 64, 69
- Begründung von Rechtsakten 129
- Behinderungsverbot 221
- Beihilfe 282 ff.
  - Aufsicht 126, 292 f.
  - geplante Beihilfen 292
  - Rückforderung 150
- Beihilfen
  - Aufsicht 293

## Stichwortverzeichnis

---

- bestehende Beihilfen 293
- Rückforderung 133, 290, 295
- zweckdienliche Maßnahmen 293
- Beihilfeverbot, Ausnahmen 288
- Beitritt der EU zur EMRK 12
- Beitrittspartnerschaften 382
- Beitrittsvertrag 3
- Beitritt zur EU 3 f., 90, 106, 407
- Bekanntmachung 104, 260 f.
- Beratung 54
- Bereicherung 133
- Beschluss 117
- Beschränkung 180, 183 f., 187, 212 f., 226, 237, 244 ff.
- Besitzstand der EU 3, 24, 106
- Bestandskraft von Verwaltungsakten 135 f.
- Betrug 359
- Bierlieferungsverträge 259
- Binnenmarkt 19, 123 f., 181, 249, 305, 307, 321 f., 347, 349 f., 369, 406
- Binnenmarktkompetenz 124
- Börsenrecht 249
- Brexit 406
- Bücher 304
- Bündeltheorie 259
- Bundesverfassungsgericht, Integrationsverantwortung 25 f.
- Bürgerbeauftragter 37, 75, 153
- Bürgerinitiativen 37, 86
- Bürgerrecht, europäisches 13 ff., 56
- Cassis de Dijon 201, 237
- Charta der Grundrechte 1, 8 ff., 38
- Checks and balances 48
- Computerprogramme 312
- COSAC 58
- Daseinsvorsorge 289
- Dassonville-Formel 180, 191 ff., 200
- Datenbanken 312
- Datenschutzbeauftragter 37, 62, 76
- Datenvorratsspeicherung 10
- Defizit, übermäßiges 313, 315 ff.
- De minimis 261
- Demokratie 22, 47, 59
- Dienstleistungsfreiheit 182, 231 ff., 307, 340, 343, 381
- Differenzierte Integration 7
- Diplomatischer Schutz 13
- Direkte Steuern 306
- Direktwahlakt 56
- Diskriminierung 118, 168 ff., 174 ff., 178 ff., 187, 220, 303, 330 f., 343
- Diskriminierungsverbot 131, 171, 173, 188, 212, 226
- Dienstzeiten 215
- Drittstaatsangehörige 182, 208, 233, 243
- Drittwirkung 188 f., 328
- Dublin-Verordnung 371 f.
- Dumping 392 f.
- Durchführung des EU-Rechts 88, 166
- Durchführungsrecht 88
- Durchsetzungsrichtlinie 239
- Effektivität 131, 135, 139, 166
- Effektivitätsgrundsatz 136
- Effet utile 95, 117, 119, 142
- EFTA 383 f.
- Eigenmittel 82
- Einfuhrbeschränkung 392
- Einheitliche Europäische Akte 2
- Einheitspreise 198
- Einnahmen 82, 84
- Einwanderung 365
- Einzelzuständigkeit, begrenzte 27, 95, 378
- Eisenbahnraum 345
- Eisenbahnverkehr 344
- Embargo 377
- Empfehlungen 103, 105
- Entscheidungen 73, 103, 117
- Entsenderichtlinie 239
- Entwicklungszusammenarbeit 376, 397 ff.
- Ergänzung von Rechtsakten 88
- Erklärungen 100
- Ermittlungsbefugnisse der Kommission 273
- Ernennungen 54, 62
- Erschöpfungsgrundsatz 309
- Etikettierungspflicht 203
- EU-Beihilfen 287
- Euro 313, 319
- Euro-Gipfel 315
- Euro-Gruppe 40, 319

## Stichwortverzeichnis

---

- Eurojust 44, 358  
– Strafverfolgungsmaßnahmen 361  
Europäische Aktiengesellschaft 301 f.  
Europäische Atomgemeinschaft 1  
Europäische Fischerei, Aufsichtsagentur 325  
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1  
Europäische Genossenschaft 301 f.  
Europäische Investitionsbank 77  
Europäische Menschenrechtskonvention 12, 401  
Europäischer Auswärtiger Dienst 403  
Europäischer Betriebsrat 302, 327  
Europäischer Finanzraum 249  
Europäischer Gerichtshof 2, 23, 45 ff., 52, 66 ff., 137 ff.  
– Auslegungsmethoden 142  
– Verfahren 143 ff.  
– Zuständigkeit 137 f., 146  
Europäischer Haftbefehl 362  
Europäischer Rat 60, 63, 147  
Europäischer Wirtschaftsraum 383 f.  
Europäisches Parlament 5, 37, 40, 46, 47, 52, 54 ff., 147  
Europäisches Patentamt 311  
Europäisches Semester 318  
Europäisches Wettbewerbsnetz 276 ff.  
Europäische Union 1  
Europäische Verteidigungsagentur 79, 403  
Europäische Zentralbank 42 f., 52, 72 f., 147, 313, 319 f.  
– gerichtliche Kontrolle 74  
Europarat 12, 401  
Europol 358, 360  
Euro-Gebiet 318  
EWR-Abkommen 222, 383 f.  
Fachgerichte 52, 67 f.  
Familienangehörige 222  
Familienleben, Schutz 182  
Familienrecht 367  
Finanzdienstleistungen 245  
Finanzplanung 84  
Fischbestände 324  
Fischereipolitik 325  
Fiskalpakt 313, 315  
Flugverkehr 344  
Fraktionen des EP 57, 59  
Freier Warenverkehr 193  
Freiheit 22  
Freistellung vom Kartellverbot 251 f., 262 f.  
Freizügigkeit der Personen 232  
Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz 222, 381  
Frieden 19  
FRONTEX 365  
Fusionskontrolle 250, 252, 277 ff.  
Fusionsvertrag 2  
GASP 138  
Gebietskörperschaften 71  
Gebrauchtwagen 305  
Gegenseitige Anerkennung 124  
Geistiges Eigentum 307, 395  
Geltung des EU-Rechts 39  
Gemeinsame Aktion 121  
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 120 f., 248, 377, 385, 405, 407  
Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik 405, 407  
Gemeinsame Standpunkte 121  
Gemeinsame Verfassungsüberlieferungen 96  
Gemischte Verträge 352  
Generalanwälte 68  
Generalprävention 225  
Gentlemen's Agreement 257  
Gericht 52, 67 f.  
Gerichte der Mitgliedstaaten 134 f., 139 f., 154 ff.  
Geschäftsordnung 50  
Gesellschaften 222, 233  
Gesellschaftsrecht 230, 300 ff.  
Gesetzgebung 26 f., 52, 62, 70, 85, 87  
Gesetzgebungsverfahren 87  
Gestaltungsspielraum 108  
Gesundheitsschutz 185, 376  
Gewaltenteilung 48  
Gewerbliche Schutzrechte 308  
Gewohnheitsrecht 102  
Gleichbehandlung 261, 329  
Gleichbehandlungsgrundsatz 304  
Gleichbehandlung von Mann und Frau 334

## Stichwortverzeichnis

---

- Gleiches Entgelt für Männer und Frauen 328  
Gleichheit 22, 47  
Golden shares 247  
Grenzkontrollen 365, 369, 373  
Grundfreiheiten 171 f., 180 ff.  
– Eingriffe, Rechtfertigung 183 ff.  
Grundrechte 2, 8, 10, 129, 184, 363  
Gründungsverträge 93, 101, 122  
Gruppenfreistellungen 250, 263, 297  
Gutachten des EuGH 163  
Gütezertifikat 200  
Haftbefehl 363  
Haftung bei Verletzung des EU-Rechts 2, 35, 96  
Handelsbeeinträchtigung 250, 260  
Handelshemmnisse 201  
Handelspolitik 386 ff.  
Handlungsermächtigungen 20, 53  
Handlungsformen 103 f.  
Handwerksrolle 238  
Harmonisierung 124, 306  
Haushaltsdefizite 318  
Haushaltsdisziplin 314  
Haushaltskontrolle 52  
Haushaltsplan 84  
Haushaltsplanung 318  
Haushaltspolitik 62  
Haushaltsrecht 54  
Haushaltsverfahren 2, 83 f., 87, 104  
Hoheitsbefugnisse, Übertragung 36  
Hoher Vertreter für die GASP 65  
Identität 24  
Implied powers 95  
Individuelle Betroffenheit 147 ff.  
Infrastruktur 339  
Initiativrecht 64, 85, 87, 90  
Inländer 181  
Institutionelles Gleichgewicht 49, 97  
Institutionelles System 5, 44  
Institutionen 2, 44 ff.  
Integrationsmodelle 7  
Integrationstheorien 6  
Integrationsverantwortung 25 f.  
Inter-institutionelle Vereinbarung 51, 104  
Internationale Organisationen 5, 98, 376 f., 400, 402  
Investitionsschutzabkommen 390 f.  
Inzidente Normenkontrolle 165  
Kapitalmarktunion 249  
Kapitalverkehr 241 ff.  
Kapitalverkehrskontrollen 244  
Kartellverbot 251, 253, 258  
– Rechtsfolgen 264  
Keck-Rechtsprechung 189, 191 f., 195 ff., 212  
Kindergeld 216  
Klimaschutz 355  
Kohärenz des Handelns der Union 291  
Kohäsionsfonds 337, 339  
Kohle- und Stahlindustrie 254  
Kollisionsnormen 366  
Kommission 7, 45, 52, 62 ff., 87, 272, 378  
Kommunalwahlen 16 f.  
Kontrolle 26, 52, 54, 62, 64, 69, 76, 314  
Konvent 90  
Konvergenz der Grundfreiheiten 189  
Konvergenzkriterien 313  
Kooperationspflicht 20  
Koordinierung 26, 313 f.  
Kreuzpreiselastizität 266  
Kriminalität 358, 360  
Kultur 288, 376, 392  
Landwirtschaft 21, 254, 321 ff.  
Landwirtschaftliche Produkte 321 f.  
Lebensmittelrecht 348  
Lebensmittelsystem, nachhaltiges 324  
Legislatives Unrecht 35  
Legitimation der EU 37  
Leitlinien 26, 60, 104, 298  
Lex posterior 122  
Lex specialis 122  
Loyalität 5, 20, 29, 41, 131  
Lückenschließung 96, 101  
Luftverkehr 341  
Mandat der Mitglieder der Organe 45, 63, 68  
Marktabstottung 308, 310

## Stichwortverzeichnis

---

- Marktbeherrschende Stellung 265 f., 270, 279
- Marktdefinition 266 f.
- Marktmissbrauch 268 ff.
- Marktordnungen 322 f.
- Marktwirtschaft 3, 21, 314
- Marktzugang 196
- Massenentlassungen 302
- Maßnahmen gleicher Wirkung wie Einfuhrbeschränkungen 194, 197 ff., 204, 310
- Mehrwertsteuer 82, 304
- Meinungäußerungsfreiheit 183
- Menschenrechte 11, 59, 385, 397
- Menschenwürde 22
- Militärdienst 332 f.
- Mindestpreise 204
- Missbrauchskontrolle 250, 253
- Mitbestimmung der Arbeitnehmer 302
- Mitentscheidungsrechte 54, 62
- Mitglieder der Organe 45, 56, 61, 63
- Mitgliedschaft in der EU 3 f., 22
- Mitteilungen 298
- Nationale Identität 179
- NATO 404
- Nichtigkeitsklage 147, 163 f.
- Juristische Person 148
  - Klagebefugnisse Einzelner 149
- Niederlassungsfreiheit 221 ff., 227, 230, 235
- Niederlassungspflicht 238
- Nizza, Vertrag von 2
- Normen, harmonisierte 164
- Normung (private) 164
- Öffentliche Gewalt 209 f., 224, 236
- Öffentliches Beschaffungswesen 395
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung 21, 184, 217 ff., 225, 236, 246
- Öffentliche Verwaltung 209 f.
- Öffentlichkeit 37
- Omnibusverkehr 344
- Opting out 39
- Organe 44 f.
- Organisationen, internationale 5, 120, 376
- Ozonschicht 357
- Parlamente der Mitgliedstaaten 58
- Parteien 45, 59
- Passagierrechte 344
- Patentabkommen 311
- Patente 311
- PESCO 403
- Petitionen 13, 37, 151
- Planung 26
- Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit 358 ff.
- Preissysteme 323
- Primärrecht der Union 9, 93, 96, 112
- Privatautonomie 188
- Private Investor Test 286
- Privatrecht 349, 366 ff.
- Programme 104
- Protokolle 1, 93
- Querschnittsklausel 342, 354
- Querschnittskompetenz 124
- Quotenregelungen 325
- Rahmenbeschlüsse 121, 362
- Rangverhältnis im EU-Recht 101, 122
- Rat 45 f., 52, 60 f., 85 ff., 378
- Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts 19, 358 ff.
- Rechnungshof 2, 45 f., 52, 69
- Rechtliches Gehör 129
- Rechtmäßigkeitskontrolle 104
- Rechtsakte
- Änderung 89
  - Ergänzung 89
- Rechtsangleichung 99, 123 f., 300
- Rechtsanwälte 240
- Rechtsetzungsverfahren 85, 87
- Rechtsfähigkeit 42, 230
- Rechtsgemeinschaft 23
- Rechtsgrundlagen 1, 91
- Rechtsgrundsätze 2, 8, 96, 129
- Rechtshandlungen 94, 103 ff., 120
- Rechtshilfe 361
- Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten 99
- Rechtsprechung 26, 52, 67 ff.
- Rechtsschutz 128, 137 ff.
- vorläufiger 134, 166
- Rechtssicherheit 135

## Stichwortverzeichnis

---

- Rechtsstaatlichkeit 22 f.  
Rechtssubjektivität der EU 42  
Regierungen 45, 58 f., 90  
Regionalpolitik 336 ff.  
Repräsentativität 46  
Restriktive Maßnahmen 407  
Richtlinien 103, 107 ff., 114, 116, 127 f.  
Ruiz Zambrano – Urteil 13  
  
Saisonarbeitnehmer 216  
Sanktionen 394  
– gegen Drittstaaten 248, 407  
– gegen Mitgliedstaaten 33, 314, 317  
Satzung des EuGH 66  
Schadensersatz wegen Wettbewerbsverstoß 271  
Schadensersatzklage 153  
Schengen 369  
– Besitzstand 40, 370  
Schiedsgericht 155  
Schiffsverkehr 344  
Schlussfolgerungen des Europäischen Rates 60  
Schutzklausel 245  
Schutzniveau 356 f.  
Seeverkehr 341  
Sekundärrecht 94  
Selbstorganisationsrecht 50  
Sitz 80, 360 f.  
Solidarität 38, 373  
Sozialcharta 8  
Sozialleistungen 175  
Sozialpolitik 326 ff.  
Sperrwirkung 109 f.  
Sprache 13, 81  
– nationale Identität 227  
Spürbarkeit 260, 284  
Staatsangehörigkeit 181  
Staatsanwaltschaft, europäische 364  
Staats- und Regierungschefs 60  
Stabilitätsmechanismus 316  
Stabilitäts- und Wachstumspakt 313, 317  
Standesrecht 240  
Ständige Strukturierte Zusammenarbeit 403  
Stellungnahme 103, 105  
Steuerliche Diskriminierung 303  
Steuerrecht 229, 246, 300 ff.  
Steuersystem 186  
Stimmrechte, Aussetzung 33  
Stipendien 176  
Strafrecht 359  
Strafrechtliche Zusammenarbeit 137, 358 ff.  
Streitbelegung 141  
Strukturfonds 337 f.  
Strukturpolitik 324  
Strukturprinzipien der Verträge 32, 93, 97  
Studienbeihilfe 214  
Studierende 175 f.  
Subsidiarität 28  
Subventionen 324, 395  
  
Territorialer Zusammenhalt 19  
Territorialitätsprinzip 255  
Treu und Glauben 115, 133  
  
Umsetzung von Richtlinien 107 ff., 114 ff., 127, 349, 354  
Umweltinformationen 355  
Umweltpolitik 350 ff.  
Umweltschutz 21, 187, 342, 376  
Unabhängigkeit der Gerichte 140  
Ungeschriebenes Recht der EU 93  
Unionsbürger 13 ff., 16 ff., 222 f., 233  
Unionsbürgerschaft 179 ff.  
Unionstreue 27, 105  
Unlauterer Wettbewerb 250  
Unmittelbare Wirkung 111 ff., 223, 251  
Untätigkeitsklage 152  
Unternehmen 253, 289  
Unternehmensrecht 300 ff.  
Unternehmensverschmelzung 230  
Untersuchungsausschüsse 52, 54 f.  
Urheberrecht 312  
Ursprungsbezeichnung 203  
Ursprungsprinzip 354  
  
Verbandsklage 128  
Verbraucher 202  
Verbraucherschutz 249, 347 ff.  
Verfahrensordnung, EuGH, EuG 66  
Verfahrensrecht 97  
Verfahrenssprachen 81  
Verfassung, europäische 2

## Stichwortverzeichnis

---

- Verfassungen der Mitgliedstaaten 36  
Verhältnismäßigkeit 15, 28, 129, 183, 185, 202  
Verkaufsmodalitäten 191, 194, 197 f.  
Verkehrspolitik 234, 340, 345, 376  
Vermarktungsregeln 191, 323  
Vermittlungsausschuss 87  
Verordnungen 73, 103, 113, 134  
Verpflichtungszusagen 274 ff.  
Versandhandel 197, 199  
Versicherungsrecht 249  
Verstärkte Zusammenarbeit 39 f., 364, 370  
Verträge 93  
Vertragsänderung 90  
Vertragsschlusskompetenz 42, 375  
Vertragsverletzungsverfahren 64, 143 f., 146  
Vertrauensschutz 129, 261  
Vertreter der Mitgliedstaaten 106, 147  
Vertretung der EU 402  
Verursacherprinzip 354  
Verwaltung 26, 52  
Verwaltungspraxis 107  
Visa 369  
Visum 374  
Völkerrecht 42, 93, 98  
Völkerrechtliche Abkommen 138  
Vollzug des EU-Rechts 125 ff., 131, 134, 172  
Vorabentscheidung 105, 137, 139, 154 ff., 381  
– Erforderlichkeit der Vorlage 160  
Vorlagepflicht an den EuGH 156  
Vorlagerecht 159  
Vorlageverfahren 164 ff.  
Vorrang 31, 122, 142  
Vorrechte und Befreiungen 29  
Vorsorgeprinzip 354  
Wahlen zum EP 17, 37, 56  
Wahlrecht 13  
Wahlverfahren 56  
Währung, gemeinsame 319, 376  
Währungspolitik 27, 60, 313  
Währungsunion 19, 313, 319  
Warenverkehr, freier 183, 188, 190 ff., 235, 307  
Warenzeichenrecht 310  
Werbemaßnahmen 195 f.  
Werte 22, 24, 33  
Werte der Union 34  
Wesentliche Einrichtung 269  
Wettbewerb 21  
Wettbewerbsaufsicht 272  
Wettbewerbsbedingungen 327  
Wettbewerbsbeschränkung 257 f., 261, 351  
Wettbewerbspolitik 250 ff.  
Wettbewerbsrecht 126, 250 ff., 321  
– Mitgliedstaatliches 250  
Wettbewerbsverfahren 126, 272, 281  
Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens 136  
Wiener Vertragsrechts-Übereinkommen 100  
Wirkung des EU-Rechts 30, 39, 109 ff., 142, 251, 299  
Wirkungsprinzip 255  
Wirtschaftspolitik 52, 62, 313 f.  
Wirtschafts- und Sozialausschuss 37, 45, 52, 62, 70  
Wirtschafts- und Währungsunion 2, 19, 313  
WTO 395 f.  
Zahlungsverkehr 242 f., 248  
Ziele der EU 19 f., 51  
Zivilgesellschaft 37, 70  
Zivilrecht 366 f.  
Zölle 82  
Zoll- und Handelsabkommen 395  
Zollunion 406  
Zugang zu Sozialleistungen 174  
Zulassungssteuer 305  
Zusammenarbeit, verstärkte 40  
Zusammenarbeit der Institutionen 51  
Zuständigkeit, gerichtliche 368  
Zuständigkeiten 27, 53, 95, 172  
Zwingende Erfordernisse 201 f.  
Zwischenstaatlichkeitsklausel 256, 284